



# Informationen zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

## nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - SGB XIV

Sie haben eine Gewalttat erlebt und möchten wegen deren gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - SGB XIV) beantragen? Dies können Sie bei Ihrer zuständigen Versorgungsbehörde tun. Zuständig ist die Versorgungsbehörde des Bundeslandes, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Die **Adressen der Versorgungsbehörden** finden Sie [HIER](#).

Bitte füllen Sie den Antrag, der ebenso auf unserer Internetseite zu finden ist, möglichst vollständig aus und senden ihn unterschrieben an Ihre zuständige Versorgungsbehörde zurück.

Hinweis: Schmerzensgeld können Sie nur gegenüber dem Täter/der Täterin geltend machen.

### **Benötigen Sie Unterstützung bei der Antragstellung?**

Möglicherweise empfinden Sie einige der Angaben als belastend, die mit diesem Antragsformular von Ihnen erbeten werden. Sollten Sie beim Ausfüllen aus diesem oder aus anderen Gründen Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Versorgungsbehörde.

Unterstützung erhalten Sie selbstverständlich auch bei allen Organisationen der Opferhilfe. Zum Beispiel bietet der WEISSE RING e. V. unter der kostenfreien EU-einheitlichen Telefonnummer 116 006 einen Beratungsdienst für Opfer von Straftaten an, der u. a. an regionale Außenstellen oder andere Organisationen in Ihrer Nähe weiterweist. Opfer von sexuellem Missbrauch können sich kostenfrei und anonym an die Telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs unter der

Telefonnummer 0800-2255530 wenden. Die Sprechzeiten sind montags, mittwochs, freitags von 9 bis 14 Uhr, dienstags und donnerstags von 15 bis 20 Uhr.

Insbesondere gewaltbetroffene Frauen können sich rund um die Uhr und kostenfrei unter der Telefonnummer 116 016 von den Mitarbeiterinnen des bundesweiten [Hilfetelefon](#) „Gewalt gegen Frauen“ beraten lassen. Das Angebot ist mehrsprachig und barrierefrei. Es wird zudem eine E-Mail- und eine Chatberatung angeboten.

Wenn Sie Unterstützung bei der psychischen Aufarbeitung und Bewältigung der an Ihnen verübten Gewalttat suchen, können Sie sich an eine Traumaambulanz wenden. Haben Sie weiteren Unterstützungsbedarf? Passende Angebote finden Sie dazu unter [ODABS](#).

## **Weitere Hinweise**

Um den Sachverhalt aufzuklären und dem Staat die Möglichkeit zu geben, den Täter/die Täterin zu verfolgen, sieht das SGB XIV vor, dass Antragstellende das ihnen Mögliche und Zumutbare dazu beitragen. Das bedeutet, dass sie auch Strafanzeige zu erstatten haben. Dies gilt aber nur, wenn ihnen das möglich und zumutbar ist. In Fällen, in denen dies für die Betroffenen besonders belastend ist – dazu gehören z. B. sexueller Missbrauch innerhalb der Familie oder häusliche Gewalt –, wird es in der Regel nicht zumutbar sein, Strafanzeige zu erstatten. Bitte legen Sie ggf. die Gründe dar, weshalb Sie keine Strafanzeige erstattet haben bzw. erstatten möchten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass Ihre Schadensersatzansprüche gegen den Täter/die Täterin durch die Antragstellung nach dem SGB XIV auf den Staat übergehen, soweit es um Leistungen geht, die Sie von der Versorgungsbehörde erhalten haben. Soweit es um Leistungen geht, die nach dem SGB XIV nicht erbracht werden (z. B. Schmerzensgeld oder Ersatz für Sachbeschädigungen), können Sie diese weiterhin gegen den Täter/die Täterin geltend machen. Soweit die Versorgungsbehörde dagegen Leistungen erbracht hat, gehen Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Täter/die Täterin auf den Staat über. Die Behörden sind dann grundsätzlich verpflichtet, die erbrachten Leistungen vom Täter/von der Täterin zurückzufordern. Dadurch erhält dieser/diese Kenntnis von Ihrer Antragstellung. Eine Rückforderung erfolgt nicht, wenn dies mit Nachteilen für Sie verbunden wäre, etwa dann, wenn Sie mit weiteren Gewalttaten seitens des Täters/der Täterin rechnen müssten.